

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 181-190

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 179.

Bericht

des Ausschusses III zur Eingabe der Moorriemer Sielacht, betreffend Zuschuß zu den Kosten eines Pumpwerkes.

Die Regierung erklärt, daß nicht alle Angaben in der Begründung zutreffen:

1. Nicht zu allen Sielbauten ist früher ein Zuschuß von 50% geleistet,
2. von einer Zusage ist der Regierung nichts bekannt,
3. die Entwässerung der staatlichen Moore erfolgt nur zu einem geringen Teil durch die Sielacht. Die Hauptentwässerung geschieht vielmehr am Rande der Sielacht entlang durch die Wulfsielacht.

Aus Mangel an Mitteln kann dem Antrage für das laufende Jahr nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.

Anlage 180.

Bericht

des Ausschusses III zu den Eingaben der Holler Sielacht, betreffend einen verlorenen Zuschuß zu den Kosten eines Pumpwerkes.

Die Regierung erklärt, daß im laufenden Etat wegen der ungünstigen Finanzverhältnisse Mittel nicht eingestellt werden können. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht ausgeschlossen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L e h m k u h l.

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Gemeinde Stollhamm wegen Anstellung des Ortsarztes als Schularzt für die drei Schulen der Gemeinde Stollhamm und Aufhebung der Verfügung des Ministers der sozialen Fürsorge IIa 980 vom 13. März 1924, betreffend Zusammenlegung der Schularztbezirke.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß nach § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. April 1923 der Schularzt bei den Gemeindeschulen von dem Schulvorstand mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bestellt wird.

Der Schularzt muß die für die Ausübung schulärztlicher Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Der Schulvorstand in Stollhamm hat in seinen Sitzungen am 3. April 1924, am 22. März 1926 und am 14. Dezember 1927 den Ortsarzt von Stollhamm als Schularzt bestellt, aber die Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge nicht erhalten.

Das Ministerium kann nach der Überzeugung des Schulvorstandes in betreff der Anstellung des jetzigen Arztes Dr. Wilson nicht auf § 2 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes fußen, da der jetzige Arzt nach dem Urteil aller Gemeindemitglieder als ernster, verantwortungsvoller und tüchtiger Arzt gilt.

Der Schulvorstand sieht in dem Vorgehen des Ministeriums eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Gemeinden in Verwaltung der Schulangelegenheiten.

Der Schulvorstand von Stollhamm hatte sich bei der Bestellung des Ortsarztes als Schularzt von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:



1. Die Schuluntersuchung soll den Kindern zugute kommen und nicht allein der Statistik dienen.
2. Nur der Ortsarzt kennt die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Familien seiner Gemeinde.
3. Eine schulärztliche Untersuchung durch ortsfremde Ärzte würde eine erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden infolge der Wegegebühren bedeuten und das Ansehen sowohl wie den Verdienst des Ortsarztes schädigen.
4. Eine Verringerung der Zahl der Schulärzte, die das Ministerium beabsichtigt, würde auf dem platten Lande leicht zu einer Verschlechterung der Behandlung der Schulkinder führen.
5. Der Ärzteverein des Landesteils Oldenburg hat in einer Mitgliederversammlung im Dezember 1927 beschlossen, die Bestrebungen der Landgemeinden, die schulärztliche Tätigkeit an den Ortsarzt zu übertragen, zu unterstützen. Die Gemeindevorsteher der Ämter Brake und Butjadingen haben kürzlich bei einer Zusammenkunft sich im gleichen Sinne ausgesprochen.
6. Die vom Ministerium vorgesehene Regelung der Untersuchung der hiesigen Schulkinder durch den Amtsarzt hat sich nicht durchführen lassen, da der Amtsarzt wegen Arbeitsüberlastung gezwungen war, die Untersuchung an zwei Nachbarärzte zu übertragen.

Die Vertreter des Staatsministeriums erklärten, daß schon in den letzten Jahren von verschiedenen Gemeinden gleiche Eingaben getätigt sind. Das Gesamtministerium hatte bei einer Beschwerde der Gemeinde G., über die Entscheidung des Ministeriums der sozialen Fürsorge im ähnlichen Falle, folgende Entscheidung getroffen:

Dem Antrage der Gemeinde G. vom 2. Dezember 1927 auf Aufhebung der Verfügung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 24. November 1927 kann nicht stattgegeben werden. Die Genehmigung zur Bestellung des Dr. med. R. . . als Schularzt bei den Gemeindegemeinschaften der Gemeinde G. . . ist zu Recht versagt worden.

Während nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1913 betr. ärztliche Überwachung der Schulkinder die Bestellung des Schularztes an Gemeindegemeinschaften allein dem Schulvorstande überlassen war, ist nach der neuen Fassung dieser Bestimmung im Abänderungsgezet vom 30. April 1923 vorgeesehen, daß diese Bestellung der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bedarf. Maßgebend für diese Gesetzesänderung war die zu große Anzahl der bis dahin bestellten Schulärzte und die Notwendigkeit der Einschränkung. Die Begründung des Gesetzes hebt ausdrücklich hervor, daß durch die übergroße Zahl die dringend notwendige Einheitlichkeit der Untersuchungen unmöglich gemacht werde, da die einzelnen Ärzte nicht genügend beeinflusst werden könnten. Auch bestehe die Gefahr, daß die einzelnen Schulärzte, wenn sie nur wenige kleine Schulen zu untersuchen haben, diesem Zweig ihrer Arbeit nicht die gewünschte Aufmerksamkeit angedeihen lassen. Es sei zwar richtig, daß jeder Arzt auf Grund seiner ärztlichen Ausbildung schulärztliche Untersuchungen vornehmen könne, es stehe aber fest, daß ein guter Schularzt diese Tätigkeit als eine Art Spezialfach betreiben und sich mit Hygiene beschäftigen, vielleicht sogar an schulärztlichen Ausbildungs- und Fortbildungskursen teilnehmen muß. Infolge

richtiger Behandlung der Bestimmung des § 2 Absatz 1 in der Fassung des Abänderungsgezetes vom 30. April 1923 hat das Ministerium die Genehmigung versagt, wenn der Bezirk zu klein ist und in der Nachbarschaft angestellte Schulärzte vorhanden sind. Beide Voraussetzungen treffen auch für G. . . zu, die nächsten Schulärzte sind in E. . . und R. . . Eine Bevorzugung der Amtsärzte bei der Bestellung von Schulärzten, wie vielfach irrig angenommen wird, hat nie stattgefunden. Die Frage der Einschränkung der Zahl der Schulärzte hat im Juli 1925 bei einer Eingabe des Stadtmagistrats Jever im Staatsministerium und auch im Landtage zu eingehenden Verhandlungen geführt. Der Landtag hat das Vorgehen des Ministeriums der sozialen Fürsorge voll gebilligt und nach dem Ausschußbericht erklärt, daß er sich davon habe überzeugen lassen, daß die Gründe, die zu dem Abänderungsgezet vom 30. April 1923 geführt haben, auch heute noch zu Recht bestehen. Es liegt danach kein Grund für die Aufhebung der angeführten Verfügung vor, im Gegenteil muß das Staatsministerium anerkennen, daß das Ministerium der sozialen Fürsorge mit der ablehnenden Verfügung das im § 2 Absatz 1 des Gesetzes gewollte Ziel der Einschränkung der Zahl der Schulärzte zu Recht weiter verfolgt und so die Interessen einer guten schulärztlichen Untersuchung wesentlich fördert. Wenn in den Eingaben der Gemeinde G. . . noch ausgeführt wird, daß der ortsanfässige Arzt am besten das Gesundheitsverhältnis der Kinder mit den Eltern beurteilen kann, so muß demgegenüber betont werden, daß nach den gemachten Erfahrungen der ortsanfässige Arzt nicht immer am gründlichsten untersucht, daß vielmehr im Gegenteil die Kenntnis der Familien manchen Schularzt schon zu oberflächlicher Untersuchung veranlaßt hat. Es kommt weniger darauf an, daß der untersuchende Schularzt die zu untersuchenden Kinder und deren Eltern persönlich näher kennt, als darauf, daß er in der Untersuchung und Überwachung von Schulkindern über eine größere Erfahrung und größeres Vergleichsmaterial verfügt. Wenn in der angefochtenen Entscheidung gesagt ist, daß persönliche Gründe des genannten Arztes keine Berücksichtigung finden können, so bezog sich das nur auf den Begleitbericht des Amtes E. . ., in dem ausgeführt war, daß sich der Arzt in G. . . nur halten lassen werde, wenn ihm alle Verdienstmöglichkeiten — also auch die Schularztstelle — zugute kämen.

Ein Teil des Ausschusses ist der Meinung, daß eine Gesetzesänderung nicht in Frage kommen kann, da sich eine ungünstige Auswirkung des Gesetzes bisher nicht gezeigt hat. Ein Aufsichtsrecht des Ministeriums, muß aus den vom Ministerium ausgeführten Gründen bestehen bleiben. Ein anderer Teil des Ausschusses ist sich klar darüber, daß sowohl die Auffassung der Regierung als auch die in der Eingabe vorgebrachten Gründe beachtlich sind, sieht aber keine Möglichkeit, bei der augenblicklichen Sachlage den Wünschen nachzukommen und schließt sich dem Ausschußantrag an. Der Ausschuß hält es für selbstverständlich, daß die Regierung dem Selbstverwaltungsrecht der Schulvorstände, soweit es irgendwie gesetzlich zulässig ist, entgegenkommt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.



Anlage 182.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Gastwirts Pfeiffer, des Wirteverbandes für die Provinz Lübeck, des Gemeindevorstandes Malente-Gremsmühlen, der Industrie- und Handelskammer Zweigstelle Gutin.

In den Eingaben wird übereinstimmend die Forderung erhoben, die Verordnung vom Jahre 1926 über die Einschränkung von Tanzlustbarkeiten an den Vorabenden des Sonn- und Feiertags aufzuheben. Es wird darauf hingewiesen, daß in Preußen und den Hansestädten eine solche Verordnung nicht bestehe und daher Veranstaltungen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nach dort abwandern, was natürlich zu einer erheblichen Schädigung des Gastwirts-gewerbes führe.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß mit Rücksicht auf die heutige Zeit die Regierung die Verordnung nicht aufheben könne.

Demgegenüber vertrat eine Minderheit des Ausschusses den Standpunkt, daß gerade mit Rücksicht auf die heutige Zeit, wo das Gewerbe, und besonders das Gastwirts-gewerbe schwer um seine Existenz ringen muß, eine Aufhebung der Ver-ordnung erforderlich sei.

Die Mehrheit des Ausschusses trat der Auffassung der Regierung bei und vertrat den Standpunkt, daß mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz erst vor 2 Jahren beschlossen ist, es im Augenblick nicht ratsam erscheine, wenn auch die Schwierig-keiten, die sich in den Grenzgebieten und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch das Gesetz ergeben, anerkannt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Das Ministerium möge in den Grenzgebieten des Freistaates, sowie in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld in weitgehendstem Maße Ausnahmen ge-statten.

Antrag Nr. 2:

Die Eingaben für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 183.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes.

In der Eingabe beantragt der obengenannte Verband:

1. Daß die Prämien für massive landwirtschaftliche Gebäude bei der Landesbrandkasse gesenkt,
2. halbjährige Beitragszahlung durchgeführt,
3. eine sparsame Geschäftsführung eingeführt,
4. die Aufnahme bzw. Schätzungsgebühren herabgedrückt und die dritte Schätzungsgebühr in Wegfall kommt.

Der Inhalt der Eingabe wurde im Ausschuß einer ein-gehenden Beratung unterzogen.

Zu 1. Die Prämien für massive landwirtschaft-liche Gebäude regeln sich nach den Bestimmungen des § 61 des Brandfassengesetzes. Hiernach fallen diese Ge-bäude, wenn sie massiv gebaut, feuersicher gedeckt und nach-barlich nicht beeinflusst sind, nach der Bauart und Lage in die Klasse 0. Falls das Gebäude weniger als 15 m von einem Gebäude der Bauartklasse 3 entfernt steht, fällt es in die Bauartklasse 1. Nach der Benutzung fallen sämtliche Gebäude, in denen Landwirtschaft betrieben wird, in die Klasse 4. Für die massiv gebauten, feuersicher gedeckten landwirtschaftlichen Gebäude ergeben sich also die Gefahren-klassen 0—4 und 1—4. Im Jahre 1927 stellte sich der Bei-trag für diese Klassen auf pro Wille.

Ein Vergleich mit anderen Brandversicherungen er-gibt folgendes Bild. Es wurden erhoben:

von der Feuerzoietat für die Provinz Ostpreußen in Königsberg	1—5,5 ‰
für Feldscheunen	7 ‰
von der Feuerzoietat der Provinz Bran-den-burg in Berlin	1—7 ‰
von der Pommerischen Feuerzoietat in Stettin	1,5—8 ‰
von der Schleswig-Holsteinischen Landes-brandkasse in Kiel	1,3—6 ‰
von der Landwirtschaftlichen Brandkasse Hannover	1—5 ‰
Brandkasse in Aurich	1—3 ‰
von der Lippischen Landesbrandverfiche-rungsanstalt in Detmold	0,9—3,3 ‰
von der Thüringischen Landesbrandver-ficherungsanstalt in Gotha	2,1—4,5 ‰
für Feldscheunen bis	10 ‰
von der Mecklenburgischen Domania-l-Brandversicherungsanstalt in Schwerin	1,6—5 ‰

Die Zuweisung der Gebäude mit landwirtschaftlichen Betrieben in die vierte Gefahrenklasse ist in der Vergangen-

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 5. Versammlung.

15



heit vornehmlich aus dem Grunde erfolgt, weil die große Mehrzahl der Brandfälle auf solche Gebäude entfällt und im Brandfälle für solche Gebäude meistens ein Total-schaden entsteht. Wenn nun durch die veränderte Bauweise (harte Bedachung, Anbringung von Betondecken usw.) die Brandgefahr und der eventuelle Brandschaden erheblich herabgemindert wird, so ist zu erwägen, ob nicht eine andere Gefahrenklasse in Anwendung zu bringen ist. Es ist dabei zu beachten, daß die Merkmale, welche für eine Zuweisung in die bisherigen Gefahrenklassen grundlegend sind, so geringfügig sind, wie es in der Begründung zur Forderung I der Eingabe gesagt ist. (Geringe Tierhaltung und somit Lagerung unerheblichen Quantums Futter.)

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 1:

„Der Landtag möge beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob auf Antrag des Gebäudebesitzers, dessen Gebäude nach Bauart und Lage bisher in die Gefahrenklasse 0 fällt, nach der Benutzung aber in die Gefahrenklasse 4 fallen mußte, anders eingegliedert werden können, wenn die Benutzung gering ist und erhebliche Lagerungen von leicht brennbaren Stoffen wie Heu und Stroh nicht möglich ist.“

Zu 2. Die Landesbrandkasse hat für 1928 die Zahlung in Halbjahrsbeträgen verfügt. Der Kassenbestand von einer halben Million Reichsmark sind zum allergrößten Teil Entschädigungsgelder, welche immer nach den vorgeschriebenen Zeiten gezahlt werden müssen.

Zu 3. Es ist in der Eingabe gesagt, daß die unbedingt nötige Sparfameit gegenüber 1913 vermisst wird. Demgegenüber ist zu sagen, daß der Aufgabentkreis der Landesbrandkasse seit 1913 bedeutend gewachsen ist. Seit dem 1. Januar 1916 sind der Versicherung auch das Amt Feder und Rüstingen unterstellt. Weiter sind Blitzschutzanlagen und die Stromleitungen in den Gebäuden zu überwachen, damit durch mangelhafte Instandhaltung dieser Anlagen nicht eine erhöhte Feuergefahr für die versicherten Gebäude entsteht. In anerkannter Weise ist die Landesbrandkasse bestrebt, das Feuerlöschwesen der Gemeinden, entsprechend der fortgeschrittenen Technik zu heben. Es erfordert dieses auch eine bedeutende Mehrarbeit, und somit auch Kosten. Die Gesamtversicherungssumme der Brandkasse betrug:

Am 1. Januar 1912	424 489 680 M	(Vorkriegs-
Am 1. Januar 1928	733 147 750 M) wert

Die Gesamtversicherungssumme hat sich in den letzten 16 Jahren annähernd verdoppelt. Unter Zugrundelegung des 3. Zt. für die Entschädigung in Brandfällen zur An-

wendung kommenden Teuerungsfaktors von 1,65 beträgt die Gesamtsumme der Anstalt nach dem Stande vom 1. Januar 1928: 1 209 693 787 M. Die Verwaltungskosten einschl. der Kosten der Beitragserhebung haben betragen:

Im Jahre 1913	56 116 M
Im Jahre 1926	142 874 M

Auf je 1000 M der Versicherungssumme sind an Verwaltungskosten entfallen:

Im Jahre 1912	14 Pfg.
" " 1913	12,7 "
" " 1914	12,5 "
" " 1924	14,2 "
" " 1925	12,8 "
" " 1926	12,4 "

Es ergibt sich demnach, daß die Verwaltungskosten für je 1000 M der Versicherungssumme heute um ein Geringes niedriger ist als im Jahre 1913.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Landesbrandkasse auch für die Zukunft bestrebt sein wird, die Verwaltungskosten auf das geringste notwendige Maß zu halten, um die Beiträge im Interesse der Versicherten möglichst niedrig gestalten zu können.

Zu 4. Es wird in der Eingabe gesagt, daß die Gebühren für den dritten Schätzer in Wegfall kommen könnte. Tatsächlich ist die Gebühr für den dritten Schätzer (Gemeindevorst.) eine erhebliche Belastung für den Gebäudeeigentümer, welche bis zur Höhe eines Jahresbeitrages geht. Der Ausschuß hält es für notwendig, daß geprüft wird, ob der § 37 des Landesbrandkassengesetzes voll zur Geltung kommen soll, und der § 75 Ziffer 1 desselben Gesetzes einer Änderung bedarf, und stellt den

Antrag Nr. 2:

„Der Landtag möge beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen des § 75 Ziffer 1 des Brandkassengesetzes dahin geändert werden kann, daß wenigstens die Kosten der ersten Einschätzung, sowie der ersten Schätzung, die durch vorgenommene Verbesserungen oder Veränderungen seitens des Eigentümers veranlaßt werden, für das dritte Schätzungsmitglied (Gemeindevorst.) vom Gebäudeeigentümer nicht erhoben werden“

und den

Antrag Nr. 3:

„Die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.“

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

E h o l t.

Anlage 184.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Gebrüder Spille in Kellerhöhe, Post Cloppenburg, um Erlaß der Grunderwerbsteuer.

Die Petenten haben eine Landstelle in Garrel gekauft. Eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 662 *RM*, welche vom Finanzamt in Ratenzahlungen gefordert wird, behaupten die Petenten nicht zahlen zu können. Sie bitten deshalb, der Landtag möge sie von der Grunderwerbsteuer befreien.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß dem Ministerium ein Antrag auf Erlaß der Steuer bisher nicht vorgelegen habe. Die Grunderwerbsteuer ist eine Reichsteuer, woran der Staat einen

Anteil hat, und die Gemeinden Zuschläge zu erheben berechtigt sind. Weil ein Antrag auf Erlaß des Staatsanteils und, was aus der Eingabe nicht ersichtlich, wahrscheinlich auch des Gemeindeanteils der Steuer bisher nicht gestellt ist, sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, hier zu helfen, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 185.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landmanns Joh. Böning in Delfshausen-Südbäke, Gemeinde Rastede, um Aufwertung der Brandkassenentschädigungssumme, oder um Bewilligung eines angemessenen Geldbetrages zur Linderung seiner Not

Der Petent wiederholt in dieser Eingabe obigen Antrag. Eine Eingabe des Petenten vom 23. Juni 1927 gleichen Inhalts wurde vom Landtage abgelehnt.

Der Ausschuß bedauert, nach den bestehenden Verhältnissen nicht helfen zu können, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 186.

Bericht

des Ausschusses III zur Eingabe von Interessenten der Bedeichungs-genossenschaft Ellenferdamm-Dangast um Übernahme eines Teiles der entstandenen Kosten auf die Staatskasse oder um eine jährliche Zinsbeihilfe.

In eingehender Verhandlung erkennt der Ausschuß an, daß eine Anzahl Interessenten durch den Durchbau in eine schlimme Lage gekommen sind.

Die Regierung gibt folgende formulierte Erklärung ab:

„Es ist nicht zu verkennen, daß die Bedeichungskosten recht hohe geworden und für die Deichgenossenschaft eine schwere Last sind, insbesondere auch, daß sich verschiedene Interessenten in einer recht schwierigen Lage befinden, die aber im wesentlichen entstanden ist, weil zur Deckung der

Baufkosten Roggenanleihen aufgenommen werden mußten. Hier in der Weise helfend einzutreten, wie die Eingabe es wünscht, daß vom Staate noch ein einmaliger Betrag von 31 328 *RM* bezahlt wird, der offenbar Interessenten zugute kommen soll, die am 1. April 1927 ihre Roggensschulden nicht abdecken konnten und diese in hochverzinsliche Reichsmarkschulden umwandeln mußten, und daß ferner ein jährlicher Zuschuß von 15 000 *RM* zur Herabminderung der hohen Zinsen der Genossenschaftsschulden auf einen den vor-



kriegszeitlichen Verhältnissen entsprechenden Zinsfuß gewährt wird, ist der Folgerungen wegen ausgeschlossen. Der Staat ist wegen der gespannten Finanzverhältnisse wie auch mit Rücksicht auf die Anträge anderer Wasserbaugenossenschaften auch nicht in der Lage, einen höheren Staatszuschuß zu dem Bedeichungswerk zu übernehmen. Den auf ihn entfallenden, vor Baubeginn festgelegten Anteil an den gesamten Sies- und Bedeichungskosten hat er voll und ganz bezahlt.

Die Genossenschaft hat, wie auch in der Eingabe erwähnt wird, etwa 200 000 *RM* Meliorationsdarlehen von der Bodenkultur-A.G. zu dem ermäßigten Zinsfuß von 4½ v. H. erhalten. Der in letzter Zeit gemachte Versuch, noch weitere Meliorationsdarlehen zu ermäßigtem Zinsfuß

zu bekommen, ist vergeblich gewesen und hat keine Aussicht auf Erfolg, da das Eindeichungswerk vollendet ist. Aus der vom Reiche eingeleiteten Umschuldungsaktion wird sich für die Genossenschaft selbst auch kein Nutzen erzielen lassen, ob für einzelne Interessenten, muß die Prüfung der von ihnen etwa gestellten Anträge ergeben. Es kann sich hier aber auch nur um die Umwandlung kurzfristiger in langfristige Anleihen handeln.“

Der Ausschuß muß dieser Erklärung beipflichten und stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 187.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Pfandleihers S. Reisner in Rüstingen, betreffend Erhöhung der Zinssätze für die Darlehen der Pfandleiher.

In der Eingabe weist der Pfandleiher S. Reisner aus Rüstingen darauf hin, daß die Zinsen für Darlehen der Pfandleiher in Oldenburg noch nach dem Gesetze vom 3. September 1895 geregelt sind und nur 2 Pfennig für jeden Monat und jede Mark betragen, während in Preußen bereits seit 1926 die doppelten Sätze gelten.

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß das Gesetz von 1895 deswegen noch nicht geändert sei, weil die Zinssätze in der Nachkriegszeit gänzlich unübersichtlich waren und ein Bedürfnis für eine Änderung nicht vorlag, da nur zwei Pfandleiher im Freistaat Oldenburg ansässig sind. Eine Nachprüfung habe ergeben, daß die Zinssätze in ganz Deutschland verschieden sind, daß jedoch eine Vereinheitlichung er-

strebt wird. Eine Änderung des Oldenburger Gesetzes vom 3. September 1895 sei in Aussicht genommen. Dem Pfandleiher Reisner in Rüstingen ist bis dahin laut Schreiben des Staatsministeriums vom 4. April 1928 gestattet, für Darlehen den vierfachen Betrag des Zinssatzes für Reichsbankdarlehen zu fordern.

Damit ist dem Wunsche des Petenten nach Ansicht des Ausschusses im wesentlichen Rechnung getragen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Pfandleihers S. Reisner aus Rüstingen durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brojcko.

Anlage 188.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Eichmeisters a. D. Carl Meyer, Rüstingen, um Wiederbeschäftigung im Staatsdienst.

Der Petent war früher im Staatsdienst als Eichmeister beschäftigt, mußte aber aus triftigen Gründen entlassen werden. In den letzten Jahren hat Meyer dauernd versucht, anderweitige Beschäftigung zu finden, was ihm nur für kurze Zeit

gelingen ist, so daß er sich in einer sehr schwierigen Lage befindet. An den Ausschußberatungen nahm ein Regierungsvertreter teil, der erklärte, daß eine Beschäftigung im Eichdienst ausgeschlossen sei und auch eine Möglichkeit, den Petenten

im Staatsdienst anderweitig zu verwenden, nicht vorhanden sei. Angesichts dieser Erklärung sieht der Ausschuß leider keine Möglichkeit, dem Petenten zu helfen, und stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 189.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Verbandes landw. Kleinbetriebe e. V. Behta, betreffend Rückzahlung des Landarbeiterdarlehns.

In der Eingabe ersucht der Verband landw. Kleinbetriebe den Landtag, die Tilgungsfrist des Landarbeiterdarlehens von 10 Jahren auf 30 Jahre zu erweitern, da die Darlehnsnehmer eine 10%ige Rückzahlung nicht leisten können.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter führte aus, daß es der Regierung wohl bekannt sei, daß gerade in den ersten Jahren die Darlehnsnehmer keine Rückzahlungen leisten können. Mit Rücksicht hierauf berücksichtigte die Regierung auch weitgehendst die Anträge der Darlehnsnehmer auf Erweiterung des Tilgungszeitraums, und sie würde auch Rückzahlungen, die nicht geleistet werden könnten, bis zu einer gewissen Grenze zinsfrei stunden.

Die Regierung habe sich bereits bemüht, die Rückzahlungen zu erleichtern, sei aber nicht gelungen, weil die Rückzahlungen durch Richtlinien mit dem Reiche vereinbart werden müssen.

Es sei aber auch zu bedenken, daß durch die Gewährung eines Darlehns von 3000 RM ein Zinsverlust

bei einer 10 jährigen Tilgungsfrist von	1320 RM
" " 15 " " "	1920 "
" " 20 " " "	2520 "
" " 25 " " "	3120 "
" " 30 " " "	3720 "

Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß die Darlehnsnehmer in den ersten Jahren keine Rückzahlung leisten können und ihnen in der Rückzahlungsangelegenheit geholfen werden muß, auch schon, um den Bau von Landarbeiterwohnungen weiter zu fördern.

Den Landarbeiter-Darlehnsnehmern muß nach Ansicht des Ausschusses besonders in den ersten Jahren geholfen werden, weil diese Maßgabe wirksamer sein würde als eine kleine Erweiterung der Tilgungsfrist.

Mit Rücksicht hierauf stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Die Regierung wolle dahin wirken, daß den Landarbeiter-Darlehnsnehmern zunächst mindestens 3 Freijahre gewährt werden, und prüfen, ob darüber hinaus noch die Tilgungsfrist auf 15 Jahre verlängert werden kann.

Der Ausschuß stellt weiter den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Verbandes landw. Kleinbetriebe e. V. Behta durch den Beschluß in Antrag Nr. 1 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Themann.

Anlage 190.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Müllers Ernst Erich Kunz in Hirstein, betreffend Beschwerde gegen das Bürgermeisteramt in Hirstein bzw. Gewährung eines Zusatzdarlehens zur Fertigstellung von zwei Wohnungen.

Aus der Eingabe geht hervor, daß der Müller Ernst Erich Kunz in Hirstein die Absicht hatte, einen Stall umzubauen, um dadurch zwei Wohnungen zu schaffen. Er erhielt auf seinen Antrag ein staatliches Baudarlehen von 2000 RM und ein Zusatzdarlehen des Bürgermeisteramts Hohnfelden von 1000 RM bewilligt. Der Petent behauptet in seiner Eingabe, daß der Bau deswegen nicht beendet werden konnte, weil das Bürgermeisteramt in Hohnfelden ihm mancherlei

Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Darlehen machte, indem die Beträge entweder direkt an die Handwerker zur Auszahlung kamen, oder die Zahlung von der Vorlage quittierter Rechnungen abhängig gemacht wurde. Kunz erhebt in der Eingabe Beschwerde gegen das Bürgermeisteramt Hohnfelden und bittet gleichzeitig, daß ihm zur Fertigstellung seines Baues ein weiteres Darlehen von 1000 RM bewilligt wird.



Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Erklärung ab:

Der Müller Erich Kunz in Hirstein hatte nach einer Niederschrift vom 25. November 1926 bei der Regierung in Birkenfeld ein Baudarlehen beantragt mit der Begründung, daß er wegen Raummangels sein Wohnhaus vergrößern müsse. Durch Aufbau eines zweiten Stockwerkes würde eine neue Wohnung, bestehend aus Küche und drei Zimmern, gewonnen werden.

Es bestanden von vornherein Bedenken, dem Kunz überhaupt ein Baudarlehen zu bewilligen, da er nur ein geringes Einkommen und bereits ein Darlehen in Höhe von 1500 *RM* gegen hohen Zinsfuß aufgenommen hatte; außerdem sollte er noch andere Verbindlichkeiten haben. Da in Hirstein, einem Ort von 6000 Einwohnern mit überwiegend Arbeiterbevölkerung (Saargänger), jedoch erhebliche Wohnungsnot bestand, so wurde dem Kunz schließlich für den Umbau seines Stalles, wodurch 2 Wohnungen geschaffen werden sollten, am 14. Juli 1927 ein staatliches Baudarlehen von 2000 *RM* und ein Zusatzdarlehen des Bürgermeisteramtes Rohfelden von 1000 *RM*, also in Summa 3000 *RM* ausnahmsweise bewilligt, wenn auch nicht ohne Bedenken. Die Baukosten für den erwähnten Umbau sollten nach dem Kostenschlag 3668 *RM* betragen. Die Bewilligung von 3000 *RM* Baudarlehen bedeutete somit schon ein großes Entgegenkommen. Kunz hatte erklärt, den Rest der Baukosten aus eigenen Mitteln aufbringen zu können. Dies war jedoch dem Bürgermeister in Rohfelden, dem die Vermögensverhältnisse des Kunz sehr gut bekannt waren, sehr zweifelhaft. Auch war es dem Bürgermeister zweifelhaft, ob Kunz das Geld tatsächlich für den Hausumbau verwenden würde. Aus diesem Grunde hatte der Bürgermeister von Rohfelden bestimmt, daß die Zahlung des Zusatzdarlehens nur nach Vorlage von Baurechnungen unmittelbar an die betreffenden Handwerker bzw. Lieferanten im Namen des Kunz erfolgen solle. Diesem Verfahren schloß sich die Regierung in Birkenfeld an, indem sie das staatliche Baudarlehen an den Bürgermeister in Rohfelden zwecks Weiterzahlung aushändigte. Die Art der Auszahlung des Baudarlehens an Kunz wich von der Ususart ab, war aber durch die gegebenen Verhältnisse durchaus begründet. Es kam hinzu, daß bei der Regierung eine Kommission aus Gewerbetreibenden vor längerer Zeit vorstellig geworden war mit dem Wunsche, daß die Baudarlehen ganz allgemein unmittelbar an die Handwerker und Lieferanten zur Auszahlung gelangen sollten, damit eine Schädigung derselben vermieden würde. Diesem Wunsche konnte die Regierung nicht entsprechen, hatte jedoch damals zugestanden, daß bei zweifelhaften Bauherren nach dem Ermessen des Bürgermeisters dem Wunsche der Kommission Rechnung getragen werden sollte.

Kunz hatte sich bereits am 29. September 1927 mit einer Beschwerde über dies Verfahren an den Landesvorstand gewandt und in dieser Beschwerde erwähnt, daß in

seinem Umbau 4 Familien unterkommen könnten. Nach dem in den Akten liegenden Plan können jedoch höchstens 2 Familien in dem Umbau Platz finden.

Zu der Eingabe des Kunz „andererseits bezahlte der Bürgermeister Herrn Schreinermeister Hummel in Hoppstädten, ohne mich zu fragen, 500 *RM* aus, ehe ich die Ware hatte“, ist zu bemerken, daß nach den Akten Frau Hummel eine Rechnung über den Betrag von 800,18 *RM* vorgelegt hat, welche von Kunz als „richtig“ bescheinigt worden war. Da Kunz zum Zahltermin nicht erschienen war, so wurde der Frau Hummel auf die Bescheinigung des Kunz hin eine Abschlagszahlung in Höhe von 500 *RM* gewährt.

Die Bedenken, welche ursprünglich gegen eine Baudarlehensbewilligung bei Kunz bestanden, waren nicht ohne Grund. Kunz hat von den ihm bewilligten Baudarlehen 2 766,20 *RM* auf die vorerwähnte Weise ausgezahlt erhalten. Sein Umbau steht jedoch noch unfertig da. Er kann ihn mit dem Restbetrag des Baudarlehens von 233,80 *RM* nicht bezugsfertig herstellen. Ein Teil des bewilligten Baudarlehens ist bestimmungsgemäß erst nach bezugsfertiger Herstellung des Umbaues zu zahlen. Anzeichen hat Kunz keine eigenen Mittel oder doch nur einen ganz geringen Betrag zu dem Umbau verwandt. Zur bezugsfertigen Herstellung des Umbaues beantragt er nach seinen Angaben noch ein weiteres Darlehen von 1000 *RM*. Erforderlich ist in Wirklichkeit ein höherer Betrag, vermutlich im ganzen 1500 *RM*. In dieser Höhe ein Baudarlehen nachzubewilligen, war die Regierung wegen Fehlens von Mitteln nicht in der Lage. Auch die Landessparkasse in Birkenfeld konnte aus gleichem Grunde ein Darlehen nicht bewilligen. Diese müßte nicht nur ein Darlehen von 1500 *RM* gewähren, sondern ein solches von 3000 *RM* einschließlich 1500 *RM* zur Rückzahlung des bereits bei dem Raiffeisen-Verein in Wolfersweiler aufgenommenen und an erster Stelle hypothekarisch gesicherten Darlehens. Die letztgenannte Kasse ist jedenfalls nicht bereit, hinter eine Hypothek der Landessparkasse zurückzutreten, vielmehr drängt die genannte Kasse den Kunz auf Rückzahlung und will mit Kündigung drohen, weil Kunz noch keine Zinsen gezahlt hat. Da Kunz ein schlechter Zinszahler ist, so war die Landessparkasse auch aus diesem Grunde nicht bereit, ein Darlehen zu gewähren.

Nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters ist der Ausschuß der Auffassung, daß es richtiger gewesen wäre, wenn die Regierung in Birkenfeld bzw. das Bürgermeisteramt in Rohfelden dem Petenten kein Darlehen bewilligt hätte. Der Ausschuß kann daher auch dem Wunsche des Petenten auf Gewährung eines weiteren Zusatzdarlehens von 1000 *RM* nicht entsprechen und stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o j c h t o.

